

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:71615-2017:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Holzminden: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2017/S 039-071615**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Landkreis Holzminden
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
Kontaktstelle(n): Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
Zu Händen von: Herr Zeljko Brkic
37603 Holzminden
Deutschland
Telefon: +49 5531707-356
E-Mail: nahverkehr@landkreis-holzminden.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-holzminden.de>

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Lokalbehörde

I.3) Haupttätigkeit(en)

Stadtbahn/Kleinbahn, U-Bahn, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Busdienste

I.4) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1) Beschreibung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über gemeinwirtschaftliche Busnahverkehrsleistungen.

II.1.2) Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)

Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche

Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Holzminden.

NUTS-Code DE926

II.1.3) Kurze Beschreibung des Auftrags

Der Landkreis Holzminden (Aufgabenträger) beabsichtigt, die Durchführung von Leistungen der Personenbeförderung auf den derzeitigen Linien des Linienbündels 1 als Gesamtleistung mit Wirkung vom 1.8.2018 bis zum 31.07.2020 europaweit in einem Wettbewerbsverfahren gemäß Art. 5 Abs. 3 der VO (EG)

1370/2007 und den Bestimmungen des Vergaberechts zu vergeben. Die Einleitung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens erfolgt im Rahmen einer gesonderten Bekanntmachung.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Holzminden soll für die Laufzeit der zu vergebenden Verkehrsleistung (1.8.2018 – 31.7.2020) keine Anwendung finden. Die Ziele des Nahverkehrsplans mit dem entsprechend veränderten Linienkonzept sollen in der nachfolgenden Vergabe für den Zeitraum ab dem 1.8.2020 zur Anwendung kommen.

Linien und Linienwege:

Das Linienbündel 1 umfasst alle Linien im Landkreis Holzminden außer dem im Linienbündel 2 zusammengefassten Stadtverkehr (Linien 501 und 502) in Holzminden.

Das Linienbündel 1 wird nur als Gesamtleistung vergeben. Durch die Vernetzung der Linien ist eine Aufteilung in unterschiedliche Lose aus verkehrsplanerischen und wirtschaftlichen Gründen nicht geboten.

Das Bedienungsangebot im Linienbündel 1 umfasst somit die Linien:

509 Stadtverkehr Holzminden

511 Holzminden-Neuhaus-Fohlenplacken

520 Holzminden-Polle-Bodenwerder-Hameln

521 Holzminden-Polle-Bad Pyrmont

523 Stadtoldendorf-Eschershausen-Bodenwerder

524 Bodenwerder-Ottenstein-Lichtenhagen

525 Bodenwerder-Halle-Heyen

528 Holzminden-Rühle-Bodenwerder

530 Holzminden-Stadtoldendorf/Eschershausen (-Grünenplan)

531 Holzminden-Golmbach-Stadtoldendorf

540 Holzminden-Stadtoldendorf/Eschershausen-Einbeck

542 Stadtoldendorf-Wangelstedt-Denkieshausen

543 Stadtoldendorf-Hellental-Dassel

554 Holzminden-Fürstenberg-Beverungen

556 Fürstenberg-Boffzen-Höxter

Für die Linie 530 im Abschnitt Eschershausen-Grünenplan sind optional Leistungsänderungen vorgesehen.

Der Landkreis erwägt eine Anpassung der ALT-Fahrten vorzunehmen. Vom Auftragnehmer ist zudem eine Erbringung von Fahrten durch andere Verkehrsunternehmen zuzulassen. Eine weitere Option hierbei ist die Verkürzung der Linie 530 auf den Abschnitt Holzminden-Stadtoldendorf/ Eschershausen.

Im Landkreis Holzminden sind in folgenden Korridoren Verkehre mit Anrufsammeltaxen in nachfrageschwachen Zeiten zu betreiben:

AST 1 Silberborn-Neuhaus-Boffzen-Fürstenberg-Lauenförde

AST 2 Polle-Vahlbruch-Ottenstein-Bodenwerder-Heyen

AST 3 Bevern-Negenborn-Rühle-Stadtoldendorf-Hellental-Wangelstedt-Eimen-Eschershausen

Die Fahrpläne hierzu sind unter: <http://www.vsninfo.de/de/fahrplaene/-anruf-sammel-taxi> abrufbar.

Fahrpläne, Fahrplanleistung

Die Fahrpläne entsprechen dem gegenwärtigen Stand einschließlich der erforderlichen Verstärkerleistungen, vorbehaltlich notwendiger Leistungsanpassungen im Rahmen des Schülerverkehrs oder bei Änderungen der Fahrgastnachfrage ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die Fahrpläne sind abzurufen unter:

<http://www.landkreis-holzminden.de/oePNV>

Die Fahrplanleistungen (ohne AST-Verkehr) von insgesamt ca. 2 593 000 Fahrplankilometer/Jahr gliedern sich in:

Standardlinienbus 2 178 200 km/Jahr,
Kleinbus 3 600 km/Jahr,
Linientaxi 134 300 km/Jahr,
Anruflinientaxi voraussichtlich bis zu 276 900 km/Jahr (Abruf nach Bedarf).

Verknüpfungspunkte

Bei den folgenden Linien sind die jeweils bezeichneten Anschlussverknüpfungen einzuhalten:

520: S5 Hameln – Hannover
521: VHP 40 Lichtenhagen – Hameln
523: 530 Eschershausen – Stadtoldendorf
524: 520 Holzminden – Bodenwerder – Hehlen + 521 Lichtenhagen – Bad Pyrmont
525: 520 Holzminden – Bodenwerder – Hameln
528: 520 Bodenwerder – Hameln
530: 523 Eschershausen – Dielmissen – Bodenwerder + 540 Eschershausen – Lenne-Vorwohle – Eimen + RVHI 63 Grünenplan – Alfeld
531: 543 Stadtoldendorf – Dassel + RB 84 Holzminden – Kreiensen
540: RB 84 Holzminden – Kreiensen
542: 540 Stadtoldendorf – Holzminden + 531 Stadtoldendorf – Holzminden + 523 Eschershausen – Wangelstedt + 543 Denkiehausen – Dassel
543: 531 Holzminden – Stadtoldendorf + 540 Holzminden – Stadtoldendorf + 250/252 Dassel – Einbeck
554: 556 Höxter – Fürstenberg
556: 554 Beverungen – Fürstenberg + RB 84 Höxter – Paderborn.

II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000, 60130000

II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**

Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll:
unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Die Vergabe von Unteraufträgen ist zugelassen. Der zukünftige Betreiber ist im Falle einer Unterauftragsvergabe verpflichtet, einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen (vgl. Art. 4 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1370/2007). Näheres hierzu werden die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen des wettbewerblichen Verfahrens regeln.

II.2) **Menge und/oder Wert der Dienstleistungen:**

II.3) **Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin**

Beginn: 1.8.2018

Laufzeit in Monaten: 24 (ab Auftragsvergabe)

II.4) **Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen**

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) **Kostenparameter für Ausgleichszahlungen:**

III.1.2) **Informationen über ausschließliche Rechte:**

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Es ist beabsichtigt, dem Betreiber ein ausschließliches Recht im Sinne von Artikel 2 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzgl. der Leistungen gem. §§ 42 und 43 PBefG zu gewähren. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3)).

Die gewährten Ausschließlichkeitsrechte werden wie folgt definiert:

- a) Das ausschließliche Recht ist räumlich auf den Einzugsbereich der in den Fahrplänen dargestellten Linien und zeitlich für den Zeitraum vom 1.8.2018 bis zum 31.7.2020 begrenzt. Dieses ist Gegenstand der Dokumente „Fahrpläne“, welche als Download unter <http://www.landkreis-holzminden.de/oePNV> zur Verfügung stehen;
- b) Der Betreiberschutz wird in dem Umfang gewährt, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird;
- c) Dabei wird der Landkreis berücksichtigen, dass eine Beeinträchtigung auch durch Sonderformen des Linienverkehrs oder freigestellte Personenverkehre eintreten kann;
- d) Das ausschließliche Recht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf zusätzliche, durch den Landkreis zu veranlassende Verkehrsleistungen, die durch das zu beauftragende Unternehmen nicht durchgeführt werden oder zu deren wirtschaftlicher Durchführung zwischen dem Landkreis und dem zu beauftragenden Unternehmen keine Einigung erzielt wird.

Die Möglichkeit der Etablierung von zusätzlichen Verkehren durch andere Betreiber in zeitlichen und/oder örtlichen Randlagen (Bsp. ALT-Verkehre) muss durch den zu beauftragenden Unternehmer zugelassen werden.

III.1.3) **Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen:**

An den Betreiber vergebener Prozentsatz: 100(%) (der verbleibende Anteil entfällt auf die zuständige Behörde)

III.1.4) **Soziale Standards:**

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Die wesentlichen Anforderungen an die sozialen Standards der zu vergebenden öffentlichen Personenverkehrsdienste (§ 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG sowie § 13 Abs. 2a Satz 3 PBefG) sind:

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) in der jeweils geltenden Form sind durch das ausführende Beförderungsunternehmen und ihre Nachunternehmen einzuhalten.

III.1.5) **Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:**

III.1.6) **Sonstige besondere Bedingungen:**

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

III.2.2) **Technische Anforderungen**

III.3) **Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt:
nein

IV.3) Verwaltungsangaben

IV.3.1) Aktenzeichen:

LNH01 (2017)

IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

5.4.2018

IV.3.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

Deutsch.

IV.3.5) Bindefrist des Angebots

IV.3.6) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

A. Beginn des Vergabeverfahrens

Es handelt sich um eine Vorabbekanntmachung gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Mit dieser Vorabbekanntmachung wird die Einleitung eines wettbewerblichen Verfahrens zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der VO 1370/2007 i. V. m. § 8a Abs. 2 PBefG bzw. Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8b PBefG angekündigt. Die Einleitung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens erfolgt im Rahmen einer gesonderten Bekanntmachung. Der unter Ziffer IV.3.3 genannte Schlusstermin für den Eingang der Angebote stellt das gegenwärtig geplante Zieldatum dar und trifft deshalb nicht unbedingt zu. Der tatsächliche Schlusstermin wird im Rahmen der gesonderten Bekanntmachung für das wettbewerbliche Verfahren genannt. Die Nennung des Schlussterrns erfolgt aus rein technischen Gründen, da die TED-Eingabevorrichtung hier eine Eingabe verlangt. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

B. Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach dieser Vorabbekanntmachung bei der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover (<http://www.lnvg.de>) als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen.

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG wurden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards vom Landkreis Holzminden festgelegt.

Eigenwirtschaftliche Anträge haben diese zu erfüllen und deren Erfüllung verbindlich zuzusichern.

Auf die Definition der Eigenwirtschaftlichkeit von Verkehrsleistungen in § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG in der zurzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

C. Vergabe als Gesamtleistung

Die Vergabe der unter Ziffer II.1.3) aufgelisteten Linienverkehre ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur auf Teilleistungen beziehen, sind gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

D. Einführung einer Freizeit-Berechtigungskarte für Schüler

Es ist optional vorgesehen, vorbehaltlich der Zustimmung der VSN GmbH, für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Holzminden eine kostenlose Freizeit-Berechtigungskarte zu etablieren. Die Freizeit-Berechtigungskarte soll auf allen unter II 1.3 aufgeführten Linien gültig sein.

E. Einführung eines „Landkreis Holzminden-Tickets“

Es ist optional vorgesehen, vorbehaltlich der Zustimmung der VSN GmbH, ein speziell für den Landkreis Holzminden zu entwickelndes Ticket einzurichten. Dieses soll auf den unter II 1.3 dargestellten Linien Gültigkeit haben.

F. Etablierung eines Sozialtickets

Es ist optional vorgesehen, vorbehaltlich der Zustimmung der VSN GmbH, ein Sozialticket zu etablieren. Dieses soll auf den unter II 1.3 dargestellten Linien Gültigkeit haben.

G. Fahrzeuganforderungen und -mindestkapazitäten

Der Linienbusverkehr ist mit geeignetem Fahrzeugmaterial (Topographie, Kapazität) durchzuführen.

Die Fahrzeuge müssen über eine angemessene Motorleistung entsprechend den topographischen und betrieblichen Gegebenheiten sowie den Fahrplanvorgaben verfügen.

Die einzusetzenden Fahrzeuge (Fahrzeugtyp) und deren Mindestkapazitäten können den Fahrplänen linien- und fahrtenscharf entnommen werden. Hierdurch wird ein ausreichendes Platzangebot sichergestellt. Veränderungen der Fahrgastnachfrage sind vom Verkehrsunternehmen zu berücksichtigen und die Kapazitäten daran anzupassen. Durch Vorhalten einer ausreichenden Anzahl von Reservefahrzeugen ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass im Falle eines Fahrzeugausfalls bzw. bei erhöhter Verkehrsnachfrage unverzüglich ein Ersatz- bzw. Verstärkerfahrzeug zur Verfügung steht.

Soweit möglich, sind die Belange mobilitätseingeschränkter Personen durch den Einsatz von Fahrzeugen mit stufenfreiem Einstieg (Low-Entry- oder Niederflurbauweise) mit direktem Zugang zum Stehperron (Sondernutzungsfläche) zu berücksichtigen.

Es können Standardbusse (bis 13,5 Meter) mit mindestens 35 Sitzplätzen, Standardbusse (bis 15 Meter, in Abhängigkeit vom Fahrweg) mit mindestens 45 Sitzplätzen eingesetzt werden.

Ein kleiner Teil der Leistungen kann durch einen Kleinbus erfolgen. Leistungen mit Linientaxi und Anruflinientaxi erfordern Großraumfahrzeuge mit mindestens 6-8 Fahrgastplätzen.

Im Rahmen des vorgesehen Fahrplanumfangs werden mindestens folgende Fahrzeuge nach Typ und Anzahl benötigt (Bemessung nach Umlaufplanung/ohne Berechnung von Reservefahrzeugen):

53 Standardlinienbusse 12m – SL (Niederflur, Low Entry, Hochflur),

1 Kleinbus – KB,

4 Linientaxi – LT, sowie Anruflinientaxi – ALT nach Bedarf

H. Fahrzeugalter

Bezüglich des Fahrzeugalters sind folgende Mindestbedingungen einzuhalten:

Durchschnittsalter der Fahrzeuge über die Laufzeit <10 Jahre,

Maximales Alter Fahrzeuge im Regelverkehr 12 Jahre,

Maximales Alter Fahrzeuge im Schüler-/Verstärkerverkehr/genehmigte Ausnahmefälle 15 Jahre.

I. Sonstige Fahrzeuganforderungen

In Abhängigkeit von den gesetzlichen Vorschriften und vom Zeitpunkt der Erstzulassung der Fahrzeuge müssen die jeweils gültigen EURO-Normen erfüllt werden. Die Ausnahmefälle (bei Schülerfahrten in der Spitzenlast) sind hiervon nicht betroffen.

Das Fahrpersonal muss jederzeit mit der betriebseigenen Leitstelle kommunizieren können. Die Vorhaltung eines Bordmikrofons sowie von Lautsprechern für Ansagen an die Fahrgäste ist erforderlich.

J. Sauberkeit

Die Fahrzeugaußen- und –innenreinigung hat nach Bedarf zu erfolgen (in Abhängigkeit vom Zustand bzw. den Witterungsverhältnissen), mindestens jedoch zweimal wöchentlich. Grobe Verschmutzungen im Innenraum sind vom Fahrpersonal nach jeder Fahrt bzw. in den Wendepausen zu beseitigen.

K. Haltestellen

Die Haltestellenausstattung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Aufstellung, Unterhaltung, Wartung und Bestückung der Haltestellen mit Plänen und VSN-Informationen ist Aufgabe des Unternehmers.

Dies umfasst:

- Aushangfahrplan gemäß VSN-Standard,
- mit Kontaktdaten und Telefonnummer, inkl. Öffnungszeiten des VU-Büros versehen.
- Aktuelle VSN-Preistabellen, sofern ausreichende Aushangflächen vorhanden.
- Die Aushangfahrpläne sind mind. einmal jährlich (spätestens zum Fahrplanwechsel) auf Verschmutzung u. Aktualität hin zu überprüfen und ggf. auszutauschen,
- Zerstörte oder fehlende Aushänge sind unverzüglich zu ersetzen.

L. Betriebsleitung/-management

Das Verkehrsunternehmen hat eine Betriebsstätte im Landkreis Holzminden zu führen. Die Erreichbarkeit des Betriebsleiters oder eines verantwortlichen Vertreters vor Ort für den Auftraggeber ist sicherzustellen. Während der Zeit, in der dem Verkehrsunternehmen die Betriebs- und Beförderungspflicht nach §§ 21 und 22 PBefG obliegt, muss die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens gewährleistet sein.

M. Betriebshof/ Betriebliches Störungsmanagement

Die Unterhaltung eines Betriebshofs ist innerhalb des Landkreises vorzusehen.

Ein Notfall- und Störungsmanagement ist vorzuhalten, das im Bedarfsfall den kurzfristigen Einsatz von Ersatz-/Reservefahrzeugen bei Unfällen und Betriebsstörungen ermöglicht; diese müssen so stationiert sein, dass sie innerhalb von 30 Minuten ins Bedienungsgebiet einrücken und den Ersatzverkehr aufnehmen können.

N. Anpassung der Fahrplanleistung

Neben den genannten Anpassungen im Jahresfahrplan sind Änderungen infolge von Umleitungen und Sonderveranstaltungen vom Verkehrsunternehmen selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber mitzuteilen.

O. Anforderungen an das Fahrpersonal

Im Hinblick auf den Einsatz des Fahrpersonals werden neben der Erfüllung der gesetzlichen und fachlichen Anforderungen deutsche Sprachkenntnisse und Ortskenntnisse verlangt. Es ist auf ein einheitliches und gepflegtes Erscheinungsbild zu achten. Regelmäßige Schulungen des Fahrpersonals (z. B. Fahrsicherheitstraining, Ortskunde, Tarife, Verhalten gegenüber Fahrgästen, Deeskalationstraining etc.) werden vorausgesetzt.

P. Anforderungen Vertrieb

Verbundintegration/VSN-Tarif:

Die Verkehrsleistungen sind in das Verkehrsangebot im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN) integriert. Das Verkehrsunternehmen hat die Bestimmungen über den VSN-Tarif sowie die Beförderungsbestimmungen anzuwenden. Des Weiteren sind die entsprechenden Regelungen zur Einnahmenaufteilung anzuwenden.

Q. Fahrscheinverkauf/Kundenzentrum:

Neben dem Fahrscheinverkauf in den Fahrzeugen ist mindestens in zentraler Lage der Kreisstadt Holzminden eine Geschäftsstelle mit einem Kundenzentrum zu unterhalten, das zu den örtlich üblichen Geschäftszeiten geöffnet und mit ausreichenden personellen Kapazitäten ausgestattet ist.

R. Anforderungen Fahrgastinformation und Kundenservice

Fahrgastinformation:

Die Fahrgastinformationen (Fahr- und Linienpläne, Tarifinformationen) sind im Rahmen des im Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN) üblichen Umfangs zu erstellen und in den Fahrzeugen, im Kundenzentrum und weiteren Zugangsstellen (Bahnhöfe/Haltestellenaushänge) vorzuhalten. Belegexemplare sind dem Aufgabenträger kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der landesweiten Fahrplanauskunft Niedersachsen/Bremen (Connect) sind die jeweils aktuellen Fahrplandaten im geeigneten Format zur Verfügung zu stellen.

Störungsmanagement, fahrgastbezogen:

Die Erreichbarkeit eines Ansprechpartners für Kunden ist sicherzustellen. Während der Zeit, in der dem Verkehrsunternehmen die Betriebs- und Beförderungspflicht nach §§ 21 und 22 PBefG obliegt, muss die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Disponenten oder einer Betriebsleitstelle des Verkehrsunternehmens gewährleistet sein.

Eine Information der Fahrgäste über die Art der Störung, ihre voraussichtliche Dauer und Auswirkung sowie insbesondere über alternative Bedienungen bei nicht planbaren Betriebsstörungen ist sicherzustellen.

Beschwerdemanagement:

Zur Erfassung und Bearbeitung der Beschwerden ist das VSN-Beschwerdemanagement zu benutzen.

Beschwerden bezüglich der gegenständlichen Verkehrsleistungen werden dem Auftraggeber in einem jährlich zu erstellenden Bericht mitgeteilt. Darin ist darzulegen, wie den Beschwerden abgeholfen wurde. Besondere Vorkommnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer sorgt für die Erfassung aller Ausfälle und Störungen in der Schülerbeförderung und meldet diese einschließlich der eingeleiteten Gegenmaßnahmen am gleichen Werktag an den Landkreis Holzminden.

Fundsachen:

Für Fundsachen ist eine Stelle im Landkreis Holzminden vorzuhalten, bei der Fahrgäste diese Gegenstände zu den üblichen Geschäftszeiten abholen können. Die Kontaktdaten des Fundbüros sind öffentlich bekannt zu geben.

S. Unklarheiten

Der Aufgabenträger weist darauf hin, dass das Formular „Vorinformation“ ausschließlich elektronisch ausgefüllt und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die unter I.1) benannte Kontaktstelle zur Verfügung.

VI.2) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.2.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Deutschland

E-Mail: vergabekammer@mw.niedersachsen.de

Telefon: +49 413115-2943

VI.2.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 160 GWB lautet wie folgt:

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalenderwerktagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.2.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

VI.3) **Bekanntmachung der Auftragsvergabe:**

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
22.2.2017